

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 1440 |  
67603 Kaiserslautern

Gegen Empfangsbekanntnis

Verbandsgemeindewerke  
Oberes Glantal  
Rathausstraße 8  
66901 Schönenberg-Kübelberg

**REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ**

Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 62409-0  
Telefax 0631 62409-418  
referat32@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

04.04.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6422-0001#2022/0023 -0111 32 AB2 Bitte immer angeben!	31.08.2022 ELO53804		

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes  
(LWG);**

**Ihr Antrag auf Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet  
„Lauersdell“ in der Stadt Waldmohr in das Grundwasser**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle  
Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655  
Kaiserslautern erlässt folgenden

**B E S C H E I D**

1/20

**Konto der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

## I.

### **GEHOBENE ERLAUBNIS**

Der Verbandsgemeinde Oberes Glantal wird auf Grund der §§ 8, 9, 10, 13 und 15 WHG i.V.m. 16 LWG die gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Lauersdell“ in der Stadt Waldmohr über 3 vorgeschaltete Regenrückhaltebecken und einen anschließenden Entlastungskanal in das Grundwasser erteilt.

Das den Antragsunterlagen beiliegende „Starkregenvorsorgekonzept“ hat lediglich nachrichtlichen Charakter und ist nicht Gegenstand dieses wasserrechtlichen Bescheides.

Das in der Planung und in den Ausführungen in v. g. Konzept vorgesehene Rohr DN 500 mit „Feuerwehrschieber“ im Bereich des Lärmschutzwalles zur Entlastung im Falle von Starkregenereignissen in Richtung Schwimmbad soll nicht zur Ausführung kommen.

#### 1. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Niederschlagswasser gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen.

#### 2. Planunterlagen

Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind folgende mit Sichtvermerk der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, versehenen und dem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, soweit sich aus den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt:

- 2.1 Antrag
- 2.2 Erläuterungsbericht mit Anlagen
- 2.3 Kostenberechnung
- 2.4 Nachweis Hydraulik
- 2.5 Nachweis DWA-A 102
- 2.6 Nachweis DWA-A 117
- 2.7 Fachbeitrag WRRL
- 2.8 Fachbeitrag Naturschutz
- 2.9 Übersichtslageplan o.M.
- 2.10 Lageplan Einleitstelle/Grundstückseigentümer
- 2.11 Lageplan 1 Bestand ES+VS
- 2.12 Lageplan 2 Bestand ES+VS
- 2.13 Lageplan 1 – Kanalplanung M 1:500
- 2.14 Lageplan 2 – Kanalplanung M 1:200
- 2.15 Lageplan 3 – Detail M 1:50
- 2.16 Lageplan 4 – Verbau M 1:500
- 2.17 Längsschnitt Regenwasser Plan 4.0 M 1:500; 1:50
- 2.18 Längsschnitt Regenwasser Plan 4.2 M 1:500; 1:50
- 2.19 Längsschnitt Regenrückhaltung M 1: 50
- 2.20 Längsschnitt Auslaufkanal M 1:500; 1:50
- 2.21 Bauwerksplan RW-106 M 1:25
- 2.22 Bauwerksplan RW-206 M 1:25
- 2.23 Bauwerksplan RW-300 M 1:25
- 2.24 Bauwerksplan DR-02 M 1:50; 1:25
- 2.25 Bauwerksplan RRB-01 M 1:25
- 2.26 Bauwerksplan RRB-02 M 1: 25
- 2.27 Bauwerksplan RRB-03 M 1: 25
- 2.28 Bauwerksplan RW-SF-01 M 1:100; 1:25
- 2.29 Bauwerksplan RW-DR-06 M 1:25
- 2.30 Systemskizze Regenwasserbewirtschaftung

Danach wird

### 3. Niederschlagswasser

aus dem Baugebiet „Lauersdell“ über die Regenrückhaltebecken RRB 1.1, RRB 1.2 und RRB 2 und den anschließenden Entlastungskanal

- auf dem Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 500 (Einleitstelle)

in der Gemarkung Waldmohr in das Grundwasser (Talaue des Glan) eingeleitet.

Die gemäß Berechnung an die Einleitstelle angeschlossene abflusswirksame Gesamtfläche von  $A_u = 3,04$  ha darf nicht überschritten werden.

### 4. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist unbefristet, aber widerruflich.

### 5. Umfang der erlaubten Benutzung

#### 5.1 Niederschlagswassereinleitung

Über die Einleitstelle wird bei Regenwetter eine Versickerungswassermenge von 9 l/s Niederschlagswasser (Bemessungsfall) eingeleitet werden.

#### 5.2 Geokoordinaten (UTM32N/ETRS89)

	Rechtswert	Hochwert
Einleitstelle	379730	5471970

## II.

### **GENEHMIGUNG NACH § 62 LWG**

Die Erlaubnis schließt gemäß § 14 Abs. 2 LWG die Genehmigung nach § 62 LWG für die Errichtung und den Betrieb der vorgesehenen Abwasseranlagen (Regenrückhaltebecken RRB 1.1, RRB 1.2, RRB 2) mit ein.

Deren Errichtung und Betrieb hat unter Beachtung der Vorgaben der Planunterlagen sowie der Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Bescheides zu erfolgen.

## III.

### **NEBENBESTIMMUNGEN**

#### Auflagen

1. Der Beginn der Baumaßnahme ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, als Obere Wasserbehörde vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.  
Mit der Baubeginnsanzeige ist die verantwortliche Bauleitung zu benennen.
2. Die Beendigung der Baumaßnahme ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, als Obere Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.  
Gleichzeitig ist eine verbindliche Bestätigung der verantwortlichen Bauleitung über die plangemäße Bauausführung einschließlich eines Nachweises der hergestellten Volumina der Regenrückhaltebecken RRB 1.1, RRB 1.2 und RRB 2 vorzulegen.

3. Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie der Erlaubnis sowie der Planunterlagen aufzubewahren und die Anwesenheit einer verantwortlichen Person sicherzustellen.
4. Die in dem Baugebiet „Lauersdell“ anfallenden Schmutzwässer sind über die öffentliche Kanalisation der kommunalen Kläranlage zuzuführen.
5. Die unterirdischen Regenrückhaltebecken mit den Speichermodulen sollen mit einem wasserdichten „Folienmantel“ umgeben bzw. abgedichtet werden. Die Dichtheit der Becken ist der SGD Süd Regionalstelle Kaiserslautern über Prüfberichte bzw. Dichtheitsprüfungen (z.B. Protokolle der Schweißnähte) **vor** Inbetriebnahme nachzuweisen.  
Bei dem Einsatz der Kunststoffdichtungsbahnen ist darauf zu achten, dass mit der Verlegung bzw. Verschweißung der Dichtungsbahnen eine anerkannte Fachfirma beauftragt wird.
6. Die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Regenrückhaltebecken notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen sind regelmäßig gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und zu kalibrieren. Die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen sind einzuhalten.
7. Für die im Entwurf vorgesehenen baulichen Anlagen (hier ausgenommen Kanäle der Flächenkanalisation mit den Regelschächten) sind die notwendigen statischen Nachweise zu führen und die Standsicherheit nachzuweisen.  
Für Fertigteile wie z.B. Schieber-, Drossel-, Verteiler- und Absturzschächte, Auslaufbauwerke, Sedimentationsanlagen, Speichermodule RRB etc. mit Typenstatik ist die geprüfte Statik des Herstellers der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Für bauliche Anlagen ohne gültige Typenstatik ist die erforderliche Prüfung der Anlagen durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechenden Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen.

Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist hierüber nach Abschluss der Maßnahme eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO vorzulegen.

8. Vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde der rechnerische Nachweis über den Notüberlauf der Regenrückhaltebecken vorzulegen.
9. Vor Baubeginn ist die genaue Lage der Ver-/ Entsorgungsleitungen der jeweiligen Versorgungsträger zu erkunden und örtlich zu überprüfen.  
Eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger hat bei Betroffenheit zu erfolgen.
10. Belange der Wasserversorgung  
Die geplante Entwässerungsleitung DN 800 über ein Drosselbauwerk RW -DR-05 zur Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Lauersdell“ in die Glanaue verläuft auf dem Grundstück mit der Flur -Nr. 5180/2. Das Grundstück befindet sich **innerhalb** der Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal. Das Wasserschutzgebiet wurde mit Rechtsverordnung vom 08.02.1998, Az. 566 -311-Ku-Waldmohr/3 ausgewiesen.

- 10.1 Beginn und Ende der Arbeiten sind mit den Verbandsgemeindewerken Oberes Glantal im Folgenden als Versorgungsunternehmen bezeichnet, rechtzeitig abzustimmen.
- 10.2 Es ist dafür zu sorgen, dass keine Gefahr für das Grundwasser eintritt. Bei den Maßnahmen ist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf zu achten, dass die hierfür benötigten Geräte und Fahrzeuge sich in einem einwandfreien Zustand befinden und keine Kraftstoffe, Öle oder sonstige wassergefährdende Betriebsstoffe verlieren. Der Zustand der Baumaschinen ist täglich durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen.
- 10.3 Notwendige Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen innerhalb des Wasserschutzgebietes sind unzulässig.
- 10.4 Betankungsvorgänge sind nicht erlaubt.
- 10.5 Das Abstellen der Baufahrzeuge bzw. der Baumaschinen außerhalb der Betriebszeit ist unzulässig. Bei stationären Fahrzeugen sind als Vorsichtsmaßnahmen gegen eventuelle Tropfverluste mobile Auffangwannen vorzusehen.
- 10.6 Verletzungen des Oberbodens sind auf ein absolut erforderliches Mindestmaß zu beschränken. Die Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass durch den Maschineneinsatz keine tiefgreifenden Schäden des Bodens verursacht werden.
- 10.7 Werden bei der Durchführung der Maßnahmen Beeinträchtigungen des Grundwassers festgestellt oder sind solche zu besorgen, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Kusel, die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, und das Versorgungsunternehmen zu verständigen. Die SGD Süd, Regionalstelle

Kaiserslautern entscheidet dann nach Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen über den Fortgang der Arbeiten.

- 10.8 Im Schadensfall ist kontaminiertes Erdreich unverzüglich aufzunehmen. Das aufgenommene kontaminierte Erdreich ist ordnungsgemäß über einen hierfür autorisierten Fachbetrieb gegen Nachweis zu entsorgen.
- 10.9 Auffüllungen oder dgl. dürfen nur mit unbelastetem natürlichem Bodenmaterial erfolgen, das eine biologische und chemische Beeinträchtigung des Untergrundes, insbesondere des Grundwassers, ausschließt. Sollte hierfür ortsfremdes Material herangezogen werden, ist die Unbedenklichkeit (Z0-Material) gemäß den technischen Regeln der Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“ gegenüber der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, nachzuweisen. Gleichfalls ist bei ortsfremdem Material darauf zu achten, dass dieses keine Belastungen durch per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) aufweist. Für eine Auffüllung darf lediglich unbelasteter Erdaushub verwendet werden. Bauschutt (auch kein aufbereiteter Bauschutt) oder RC-Material, gleich welcher Art, sind nicht erlaubt.
11. Natur-/ Artenschutzfachliche Belange
  - 11.1 Die im B-Plan „Lauersdell“ festgesetzten Maßnahmen M6a, M6b und M6c für den Bereich der Einleitstelle bzw. des Entlastungskanals sind zu beachten und umzusetzen.
  - 11.2 Keine Inanspruchnahme und Schutz des südlich angrenzenden pauschal geschützten Biotops (feuchte Hochstaudenflure) im Bereich des Glanvorlandes während der Bauphase; Ausweisung als Tabufläche.

- 11.3 Eine Beeinträchtigung der Biotopflächen durch verschmutztes Oberflächenwasser (bspw. aus Verkehrsflächen) ist zu verhindern. An geeigneter Stelle sind dementsprechend Filter zur Abreinigung vorzusehen.
- 11.4 Bei der Planung und Ausführung von technischen Bauwerken (Schächte, Notüberläufe o.ä.) ist das Eindringen von Amphibien oder Kleinsäugetern zu verhindern bzw. eine Ausstiegsmöglichkeit für Kleintiere vorzusehen.
- 11.5 Um die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen zu gewährleisten, ist frühzeitig (i.d.R. nach Baurechtserlangung) eine Umweltbaubegleitung einzurichten, die auch bei der Erarbeitung der Bauzeitenpläne, Ausführungsplänen und Ausschreibung mit eingebunden wird.  
Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist zu informieren wer dies wahrnehmen wird.  
Eine Abschlussdokumentation über die Umsetzung ist vorzulegen.

#### Auflagenvorbehalt

12. Die nachträgliche Festsetzung von Auflagen und weitergehender Forderungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten.

## IV.

### HINWEISE

1. Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Sollte die Bauausführung zeigen, dass eine Änderung der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden, so sind diese vor ihrer Ausführung mit der SGD Süd, Regionalstelle

Kaiserslautern abzustimmen und entsprechend zu planen.

Ggf. ist eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

2. Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
3. Sofern im Zuge der Baumaßnahme eine Wasserhaltung oder Grundwasserabsenkung (zu Tage fördern, zu Tage leiten etc.) erforderlich ist, bedarf diese einer Erlaubnis. Der Antrag auf Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.
4. Der Erlaubnisbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Für Schäden oder Nachteile, die aus dem Bau oder Bestand der Einleitungen/Anlage von Dritten geltend gemacht werden, haftet der Antragsteller bzw. sein Rechtsnachfolger.
6. Alle abwassertechnischen Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik / Erdbautechnik zu errichten und zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1, 18-22 LBauO, § 60 WHG). Die DIN-Normen und die zusätzlichen Technischen Vorschriften sind zu beachten. Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörigen Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.
7. Die Erlaubnis beinhaltet keine Prüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Anlagen zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers.

8. Die abwassertechnischen Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen.  
Die Regenrückhaltebecken mit den zu- und ableitenden Kanälen / Überläufen / Drosseleinrichtungen, Schächten sowie die Sedimentationsanlagen / Sandfang und Straßenablauffilter bedürfen einer regelmäßigen Unterhaltung und Kontrolle, da andernfalls ihre Funktionstüchtigkeit nicht gewährleistet ist. Dies gilt im verstärkten Maße während der Gebietserschließung. Ablagerungen in den abwassertechnischen Anlagen (z. B. angespülter Sand / Bodenmaterial) sind umgehend ordnungsgemäß zu beseitigen.
9. Bei Durchführung der Maßnahme ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.
10. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß § 101 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
11. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Abwasseranlagen sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung einzuholen und zu beachten.
12. Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau der Regenrückhaltebecken nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

### 13. Belange der Abfallwirtschaft

13.1 Die bei den Eingriffen in den Untergrund anfallenden mineralischen und nichtmineralischen Abfälle (z.B. Erdaushub, Baustellenabfälle) sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) sind zu beachten. Organoleptisch auffallende Bodenmassen, auftretende Bauschuttanteile sowie Abfall- und Störstoffe sind zu separieren und getrennt zu entsorgen.

Bei der Entsorgung ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 wird verwiesen. Die in diesen Arbeitshilfen enthaltenen Anforderungen zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten. Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden.

13.2 Bei der Beseitigung / Verwertung von Erdmassen ist zu beachten, dass Auffüllungen u.U. einer naturschutz-, bau- oder wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Auffüllungen in einem Überschwemmungsgebiet sind grds. nicht zulässig.

14. Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen vollziehbare Auflagen gemäß § 103 Abs.1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

## V.

### **KOSTENENTSCHEIDUNG**

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.  
Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von  
5.676,45 EUR (i.W. fünftausendsechshundertsechundsiebzig 45/100 Euro)  
und Auslagen in Höhe von  
46,50 (i.W. sechsvierzig 50/100 Euro)  
festgesetzt.

## VI.

### **BEGRÜNDUNG**

Die Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal haben am 31.08.2022 Antrag auf Erteilung der gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Lauersdell“ in der Stadt Waldmohr in das Grundwasser gestellt.

Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist für diese Entscheidung sachlich und örtlich zuständig (§ §§ 19 Abs. 1 Ziffern 2a, 92, 94, 96 LWG).

Die Einleitung des Niederschlagswassers stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 WHG dar und bedarf nach §§ 8ff WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden von dieser Seite nicht geltend gemacht.

Gründe, die eine Versagung der beantragten Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die Zulässigkeit der Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 WHG. Sie sind erforderlich, um

- nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen
- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden oder auszugleichen
- sicherzustellen, dass die Anlagen und Einrichtungen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik gestaltet und betrieben werden.

#### Begründung einzelner Auflagen:

##### Wasserversorgung (Ziffer III 10)

Die Entwässerungsplanung auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 5180/2 befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der öffentlichen Wasserversorgung der Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal.

Nach § 4 der Rechtsverordnung sind alle die Wasserversorgung gefährdenden Handlungen untersagt. Eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist aufgrund besonderer Schutzvorkehrungen, die durch die notwendigen Nebenbestimmungen geregelt werden, nicht zu erwarten.

Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4 der Rechtsverordnung ist u. a. die Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließende Wasser innerhalb der Schutzzone III verboten. Der vorgelegten Planung zufolge, soll das auf den Straßen und sonstigen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet und außerhalb des Schutzgebietes einer Versickerung zugeführt werden. Für die Leitungsverlegung sowie für die Einbindung des Drosselbauwerks RW -DR-05 sind geringfügige Bodeneingriffe erforderlich. Bei ordnungsgemäßer und fachtechnischer Ausführung ist von einer nachteiligen Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Arbeiten nicht auszugehen. Eine Befreiung vom Verbot der Rechtsverordnung für die geplanten Maßnahmen ist folglich nicht erforderlich.

Es wird auf den Vorbehalt des § 13 Abs. 1 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt werden können.

Der Widerrufsvorbehalt für die Erlaubnis ergibt sich aus § 18 WHG.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§ 12 Abs. 1 WHG).

Die nach § 47 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung „Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Lauersdell“ über drei Regenrückhaltebecken und einen Entlastungskanal in das Grundwasser in der Stadt Waldmohr nicht den für den Grundwasserkörper „Glan 1, Quelle“, GWK-Nr.DE\_GB\_DERP\_9, aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des vorliegend relevanten Grundwasserkörpers ist aufgrund seiner Größe von 181,72 km<sup>2</sup> und der vergleichsweise geringfügigen bzw. gedrosselten Einleitwassermenge von 9 l/s (Bemessungsfall) sowie des geringen stofflichen Belastungsgrades des einzuleitenden Niederschlagswassers nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der fristgemäßen Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Der wasserwirtschaftliche Ausgleich gemäß § 28 LWG wird durch die Herstellung der Regenrückhaltebecken erbracht.

Vom Vorbehalt der Bauabnahme nach § 95 LWG wird kein Gebrauch gemacht. Gemäß v.g. Nebenbestimmungen werden die entsprechenden Nachweise gefordert.

Da die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach § 15 Abs. 2 WHG i.V.m. § 108 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen. Nach vorheriger rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntmachung im Wochenblatt für die Verbandsgemeinde Oberes Glantal vom 28.01.2023 erfolgte die Offenlegung in der Zeit vom 30.01.2023 bis 28.02.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal Standort Waldmohr.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen waren auch auf der Internetseite der SGD Süd während des Offenlegungszeitraumes abrufbar.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 14.03.2023 sind keine Einwendungen erhoben worden.

Die Festsetzung der Kosten beruht auf § 106 LWG i.V.m. §§ 2, 3, 9, 10, 13, 14 und 17 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) und §§ 1, 2 i. V. m. Ziffer 11.1.1 Besonderes Gebührenverzeichnis. Grundsätze für die Ausfüllung

der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997.

Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 5.722,95 Euro ist sofort fällig und an die Landesoberkasse 67433 Neustadt a.d. Weinstraße unter Angabe des Buchungszeichens 2023/Geb.Nr. 34 /332/1481/111 11“ auf das angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

## VII.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Fischerstraße 12

67655 Kaiserslautern oder Postfach 1440, 67603 Kaiserslautern

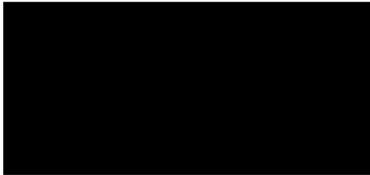
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an [poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de](mailto:poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de) oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an [sgdsued@rlp.de-mail.de](mailto:sgdsued@rlp.de-mail.de) erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen: Plansatz 1. Ausfertigung

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekanntnis

---

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

---

<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

## RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des WHG vom 04.01.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 5)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S.127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) v. 03.12.1974 (GVBl S. 578); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 13.06.2017 (GVBl. S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) v. 28.08.2019 (GVBl S. 235 ff)
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) v. 08.11.2007 (GVBl S. 277) - in der aktuellen Fassung -
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) - in der aktuellen Fassung -
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) – in der aktuellen Fassung –
- Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27.11.2015, zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212) - in der aktuellen Fassung -
- Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" (LAGA – TR) (Stand 05.09.1995 bzw. 06.11.1997 (LAGA-Mitteilungen Nr. 20) – in ihrer jeweils aktuellen Fassung –
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) v. 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) - in der aktuellen Fassung –